

Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. III. Nr. 37. 16. August 1873.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesbeschluss

betreffend

die Petitionen von Joh. Palmi von Wiesen (Graubünden)
und von Frau Marie Veillard geh. Nicolet von Ville-
neuve (Waadt), betreffend Ersaz der durch den General-
konsul Glinz in St. Petersburg erlittenen Verluste.

(Vom 22. Juli 1873.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

1. Die Haftpflicht des Bundes für die von Joh. Palmi und Frau-Marie Veillard im Konkurse des verstorbenen Generalkonsuls Glinz erlittenen Verluste wird rechtlich nicht anerkannt, wohl aber wird die Petition mit der Einladung an den Bundesrath gewiesen, zu untersuchen, welche Unterstützung den Petenten aus der Bundeskasse geleistet werden möge und danach von sich aus das Geeignete zu verfügen, wobei das Petitum zu geeigneter Berücksichtigung empfohlen wird.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, das Reglement für die schweizerischen Konsuln vom 1. Mai 1851 in dem Sinne zu revidiren, daß einerseits die Fälle präzisirt werden, in welchen die

schweizerischen Konsuln zur Annahme von Depositen verpflichtet sind, und daß andererseits Natur und Umfang allfälliger Haftbarkeit genau festgestellt werden.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Juli 1873.

Der Vizepräsident: **Feer-Herzog.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Juli 1873.

Der Präsident: **A. Kopp.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**



Commissionalbericht

zu

dem Beschlussentwurf des Bundesrathes vom 16. Juli 1873
betreffend Abänderung der Konzession des Kantons
Bern vom 28. Dezember 1870 für den Bau und Be-
trieb einer Brünigbahn (I. Sektion Bödelibahn).

(Vom 1. August 1873.)

Titel

Am 28. Dezember 1870 ertheilte der Große Rath des Kantons Bern die Konzession für den Bau und Betrieb einer Brünigbahn, von welcher die I. Sektion (Bödelibahn) folgendermaßen definirt wurde: vom östlichen Ende des Thunersees, anschließend an den Hafen und Landungsplaz der Dampfschiffe, bis zum Landungsplaz und Hafen der Dampfschiffe am Ausfluß des Brienzersees.

Von dieser Bestimmung wurde nun aus verschiedenen Gründen, die, wie es scheint, in den Akten nicht vollständig dargelegt sind, abgewichen, indem für den Anfangspunkt der Bahn anstatt Neuhaus Därligen gewählt wurde, und es ist aus den Akten nicht ersichtlich, daß für diese wichtige Modifikation, die seit bald einem Jahr eine vollendete Thatsache ist, vor deren Ausführung die Bewilligung des Berner Regierungsrathes eingeholt worden sei.

Für die noch nicht ausgeführte Fortsetzung der Linie von Interlaken thalaufwärts wird nun die Abänderung beantragt, daß dieselbe anstatt auf dem linken auf dem rechten Aarufer nach Zoll-

Bundesbeschluss betreffend die Petitionen von Joh. Palmi von Wiesen (Graubünden) und von Frau Marie Veillard geh. Nicolet von Villeneuve (Waadt), betreffend Ersatz der durch den Generalkonsul Glinz in St. Petersburg erlittenen Verluste. (Vom 22. Juli ...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1873
Date	
Data	
Seite	369-371
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 801

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.